

sitz eines angeblich gestohlenen Pferdes usw. neben den Verkäufern und Vertauschern wiederum Diebe, mit denen der des Diebstahls Verdächtige wohl keinen Staat gemacht haben würde, doch zu seinem Glück in einer ganz unmöglichen Fassung: ' quanti fuerint, qui rem vendiderunt vel camiaverunt aut furasse ('forasse' A 2), homines comoneantur'. Für 'homines' ist natürlich 'omnes' zu schreiben, und dieses 'omnes' hat nun B richtig überliefert (XLVII); in demselben B-Text steht dann weiter für das unsinnige 'furasse' ein 'fortasse', — so auch B XLVIII: 'et fortasse', — und durch die dort folgenden, in A aber ausgelassenen Worte: 'in solutione dederunt' wird in tadelloser Gedankenfolge den Verkäufern und Vertauschern als dritte Gruppe diejenige der mittelbaren Veräusserer hinzugefügt, die das Pferd als Zahlungsmittel statt Bargeld zur Begleichung einer Schuld weitergegeben hatten. Für 'in solutione' lesen die besten Hss. B 3. 4 'in solitudine', und in C 1 findet sich die weitere Verlängerung 'in solitudine'. Diese Formen geben wohl einen Fingerzeig, dass auch A in seiner Vorlage einen schwer verständlichen Ausdruck gefunden hatte, den es dann ganz fallen liess. Der Sinn ist mit 'solutione' sicher richtig wiedergegeben, doch könnte eine Anlehnung an den 'solidus' den Salischen Gesetzgeber zu einer abnormen Schreibung veranlasst haben, die der bei ihm auch sonst zu beobachtenden Gewohnheit einer volkstümlichen Weiterbildung der Wortformen entsprechen würde.

Der Unverstand von A ist auf die wunderlichsten Gesetzesbestimmungen gekommen, und nur die rücksichtsloseste Konjekturealkritik vermag das fortwährend festgefahrene Schiffelein wieder flott zu machen. Die Haftung des Herrn für den Sklaven beim Totschlag eines Freien erstreckt sich auf die Auslieferung des Sklaven für die eine Hälfte des Wergeldes und die Zahlung der anderen Hälfte, und A LVIII fährt nun fort: 'si noluerit servitutum' ('se n. servitute' A 2),barer Unsinn, an dessen Stelle ein Verb des Auszahlens erwartet wird. In der Tat hat nun B XXXV, 6 die 'Zahlung' der Hälfte hier ausgedrückt, und zwar mit den äusserlich ähnlichen Worten 'se noverit solviturum', und A ist also durch die so häufige Verwechslung von 'se' und 'si' getäuscht worden; es hat dann 'solviturum' in 'servitutum' verwandelt, und die Knechtschaft zog wieder das negierende Verbum 'noluerit' nach sich. Die Zusatzbestimmung von A aber, dass der Herr, wenn er sich auf das Gesetz verstehe, der Wergeldzahlung sich entziehen könne, auf die